

**Vertrag über den Zusammenschluss**

**der Einwohnergemeinden**

**Schinznach-Dorf**

**und**

**Oberflachs**

**zur**

**Einwohnergemeinde Schinznach**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck, gesetzliche Grundlagen.....	3
2.	Verfahren, Grundsatz.....	3
3.	Name, Wappen, Siegel.....	3
4.	Wirkungen.....	3
5.	Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2014/2017.....	4
6.	Kultur, Vereine.....	4
7.	Organisation.....	4
7.1	Personal.....	4
7.2	Kindergarten, Schule.....	4
7.3	Friedhofanlagen .....	4
7.4	Gemeinderätliche Kommissionen.....	4
7.5	Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung.....	5
7.6	Abstimmungslokale.....	5
7.7	Gemeindeversammlungen.....	5
8.	Übergangsbestimmungen.....	5
8.1	Grundsatz.....	5
8.2	Neue Aufgaben und Investitionen.....	5
8.3	Voranschlag, Steuerfuss, Gebühren.....	5
8.4	Personalfragen.....	5
8.5	Gemeindeverträge und Versicherungen.....	5
8.6	Voranschläge 2014 und Steuerfuss.....	5
8.7	Jahresrechnungen 2013.....	5
8.8	Umsetzungsorganisation .....	6
9.	Schlussbestimmungen.....	6
9.1	Verfahren bei Uneinigkeit .....	6
9.2	Vertragsänderungen.....	6
9.3	Vertragsexemplare.....	6
9.4	Inkrafttreten .....	6

## 1. Zweck, gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden Schinznach-Dorf und Oberflachs schliessen sich zusammen. Zu diesem Zweck treffen sie gestützt auf § 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz [GG], Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts [SAR] 171.100) die nachfolgenden Regelungen für den Start der zusammengeschlossenen Gemeinde sowie den entsprechenden Übergang.

## 2. Verfahren, Grundsatz

Gemäss § 6 GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig mit der mehrheitlichen Zustimmung der Stimmberechtigten an unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen in beiden Gemeinden, nach vorgängiger Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen sowie nach abschliessender Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse und die Organisation der zusammengeschlossenen Gemeinde während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2014. Beide Gemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziff. 8 (Übergangsbestimmungen) hiernach.

## 3. Name, Wappen, Siegel

- 3.1 Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird **Schinznach** gewählt. Es werden zwei Ortsteile gebildet und die Ortsschilder werden dementsprechend als „*Schinznach-Dorf, Schinznach*“ und „*Oberflachs, Schinznach*“ ausgestaltet.
- 3.2 Das neue Wappen wird in Absprache mit dem Staatsarchiv gebildet. Die Gemeindeversammlung von Schinznach beschliesst über Wappen und Siegel. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.

## 4. Wirkungen

- 4.1 Mit dem Zusammenschluss (somit auf 1. Januar 2014) tritt die neu gebildete Gemeinde Schinznach in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen zwei Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.
- 4.2 Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen Reglemente von Schinznach-Dorf und Oberflachs grundsätzlich bis am 31. Dezember 2013 unverändert ihre Gültigkeit. Liegen bis 1. Januar 2014 keine gemeinsamen Reglemente vor, so gilt das jeweilige von Schinznach-Dorf.

## 5. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2014/2017

- 5.1 Die Wahlen für die Behörden der zusammengeschlossenen Gemeinde Schinznach für die Amtsperiode 2014/2017 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 5.2 Gemäss § 18 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes werden für die erste Wahl des Gemeinderats zwei Wahlkreise gebildet.
- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| Wahlkreis 1 Schinznach-Dorf | 3 Sitze |
| Wahlkreis 2 Oberflachs      | 2 Sitze |
- Gemeindeammann und Vizeammann werden nachträglich in einem separaten Wahlgang ohne Wahlkreise gewählt.
- 5.3 Die Zahl der an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:
- |                      |  |
|----------------------|--|
| a) Gemeinderat:      | 5 Mitglieder                                 |
| b) Finanzkommission: | 5 Mitglieder                                 |
| c) Schulpflege:      | 5 Mitglieder                                 |
| d) Steuerkommission: | 3 Mitglieder (zusätzlich 1 Ersatzmitglied)   |
| e) Stimmzähler:      | 2 Mitglieder (zusätzlich 2 Ersatzmitglieder) |

## 6. Kultur, Vereine

Die Kulturförderung erfolgt im bisherigen Rahmen.

## 7. Organisation

### 7.1 Personal

Das Personal der Gemeinden Schinznach-Dorf und Oberflachs wird von der zusammengeschlossenen Gemeinde Schinznach nach Möglichkeit übernommen. Der entsprechende Entscheid wird von der Umsetzungsorganisation gefällt.

### 7.2 Kindergarten, Schule

7.2.1 Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufen wie bisher in Schinznach-Dorf geführt.

In Oberflachs wird der Kindergarten und die Unterstufe geführt.

7.2.2 Die Oberstufe wird in Schinznach-Dorf und Veltheim durch den Kreisschulverband Oberstufe Schenkenbergtal geführt.

### 7.3 Friedhofanlagen

Die bestehenden Friedhofanlagen werden im bisherigen Umfang weitergeführt.

### 7.4 Gemeinderätliche Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen soll der Gemeinderat Schinznach auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortsteile achten.

## **7.5 Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung**

7.5.1 Der Sitz des Gemeinderates Schinznach befindet sich im Ortsteil Schinznach-Dorf.

7.5.2 Im Ortsteil Schinznach-Dorf werden zentral die Gemeindekanzlei, die Einwohnerkontrolle, die Zweigstelle SVA, das Bauamt, das Arbeitsamt, der Sozialdienst, sowie die Bereiche Finanzen und Steueramt geführt.

## **7.6 Abstimmungslokale**

Die Abstimmungslokale befinden sich im Gemeindehaus respektive in der Aula Schinznach-Dorf.

## **7.7 Gemeindeversammlungen**

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel im Ortsteil Schinznach-Dorf statt.

# **8. Übergangsbestimmungen**

## **8.1 Grundsatz**

Die Gemeinden Schinznach-Dorf und Oberflachs behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages ihre Eigenständigkeit.

## **8.2 Neue Aufgaben und Investitionen**

Mit Bezug auf neue Aufgaben sowie Investitionen, die pro Einzelfall den Betrag von CHF 50'000.00 überschreiten, besteht unter den Gemeinden eine gegenseitige Informationspflicht.

## **8.3 Voranschlag, Steuerfuss, Gebühren**

Die jeweiligen Voranschläge und Steuerfüsse sowie die Höhe der Gebühren werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages miteinander abgesprochen.

## **8.4 Personalfragen**

Die Gemeinderäte Schinznach-Dorf oder Oberflachs nehmen Neuanstellungen und ausserordentliche Beförderungen nur noch nach Absprache in der Umsetzungsorganisation vor.

## **8.5 Gemeindeverträge und Versicherungen**

Die Gemeinderäte Schinznach-Dorf und Oberflachs prüfen die bestehenden Gemeindeverträge und Versicherungen und passen diese in gegenseitiger Absprache entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt.

## **8.6 Voranschläge 2014 und Steuerfuss**

Der Voranschlag und der Steuerfuss 2014 für die Einwohnergemeinde Schinznach werden im 4. Quartal 2013 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden von Schinznach-Dorf und Oberflachs festgelegt.

## **8.7 Jahresrechnungen 2013**

Die Jahresrechnungen 2013 der Einwohnergemeinden Schinznach-Dorf und Oberflachs werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2014 durch die neue Einwohnergemeinde Schinznach genehmigt.

## 8.8 Umsetzungsorganisation

Nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Stimmberechtigten von Schinznach-Dorf und Oberflachs, setzen die zwei Gemeinderäte eine Umsetzungsorganisation ein, in welcher beide Gemeinden vertreten sind. Diese setzt den Zusammenschluss auf 1. Januar 2014 um.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2013 die Leiterin der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Schiedsrichterin eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2014 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG], SAR 271.100) anwendbar.

### 9.2 Vertragsänderungen

Änderungen an den Bestimmungen in diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Schinznach.

### 9.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Regierungsrat des Kantons Aargau zu Händen des Grossen Rates des Kantons Aargau.

### 9.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 8 umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf 1. Januar 2014 in Kraft.

#### Gemeinderat Schinznach-Dorf

Urs Leuthard, Gemeindeammann

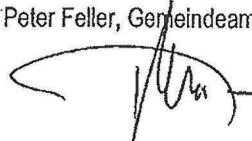


Hansruedi Gyal, Gemeindeschreiber

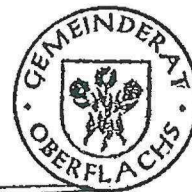



#### Gemeinderat Oberflachs

Peter Feller, Gemeindeammann



Patrick Amrein, Gemeindeschreiber

Genehmigt an den Einwohner-Gemeindeversammlungen in Schinznach-Dorf und Oberflachs am 27. April 2012.

Genehmigt durch die Stimmberechtigten an der Urne der Einwohnergemeinden Schinznach-Dorf und Oberflachs am 17. Juni 2012.

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom